

der Staatsgewalt, etwa um Widerstand gegen die Staatsgewalt in seinen verschiedenen Erscheinungsformen handelt. Das hat uns die Abwicklung der Strafverfahren gezeigt, die in dem faschistischen Putsch des 17. Juni ihren Ausgangspunkt hatten. Die Anleitung der Staatsanwälte durch den aus diesem Anlaß gebildeten Operativstab hat sie gelehrt, ehrliche, aber irreführende Arbeiter, bei denen die Anwendung des § 153 der alten StPO geboten ist, von Provokateuren zu unterscheiden, im Strafmaß richtig zu differenzieren, den Art. 6 der Verfassung richtig anzuwenden und sich bei dem zu beantragenden Strafmaß vor Überspitzungen zu hüten. Inzwischen hat auch das Oberste Gericht in seiner Plenarentscheidung vom 26. August 1953 (1 Zst — PI — I/4/53)¹⁾ selbstkritisch zu Fehlern Stellung genommen, die infolge Überbetonung des Schutzinteresses des Staates zu überhöhten Strafen geführt haben. Dabei hat es aber zugleich mit vollem Recht betont, daß das mit dem neuen Kurs verfolgte Ziel der Erhaltung des Friedens für ein wiedervereintes Deutschland nur erreicht werden kann, „wenn Agenten und Spione, deren Treiben doch nur der Kriegsvorbereitung dient, nach wie vor mit der vollen Härte des Gesetzes getroffen werden. Eine am gleichen Tage ergangene Kassationsentscheidung des Plenums des Obersten Gerichts (1 Zst — PI — I/9/53)²⁾ weist einerseits darauf hin, daß tätliche Angriffe gegen Angehörige der Volkspolizei ein starkes Indiz für die grundsätzliche Gegnerschaft gegen unseren Staat sind, und daß im entschiedenen Fall, in dem aus der Menge der Ruf laut wurde: „Schlagt ihn tot, schlagt ihn tot“, mit Recht der Art. 6 der Verfassung angewandt wurde — wenn auch unter Überspitzung des Strafmaßes; die Plenarentscheidung stellt aber andererseits klar, daß nicht jedes tätliche Vorgehen gegen einen Angehörigen der Volkspolizei den Tatbestand des Art. 6 erfülle, daß es vielmehr in jedem Einzelfall einer eingehenden Prüfung der Person des Täters, des Ausgangspunktes der Tätlichkeit und aller sonstigen Umstände der Tat bedürfe. Nur durch eine solche Prüfung setzt sich auch der Staatsanwalt in die Lage, zu entscheiden, ob er wegen eines Verbrechens gegen unseren Staat oder aber nur wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt anzuklagen hat.

Auch in Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums ist eine entscheidende Wendung in der Anklagepraxis und in der Urteilspraxis eingetreten. Die in der Vergangenheit liegenden Fälle, in denen in Anwendung der hohen Mindeststrafen dieses Gesetzes überhöhte Strafen ausgesprochen worden waren, sind in Verfolg des neuen Kurses durch Haftentlassung und durch Anwendung des § 346 StPO bereinigt worden. Schwebende Verfahren in Fällen dieser Art sind vom Staatsanwalt oder vom Gericht eingestellt worden, wobei nun wieder die „Bereinigung“ zuweilen überspitzt wurde. Es geht nicht an und hat mit dem neuen Kurs nichts gemein, wenn, wie es in einigen Fällen geschehen ist, Verfahren gegen Staats- und Wirtschaftsfunktionäre eingestellt wurden, die sich grober Unterschlagung oder Untreue an Werten von mehr als 1000 DM schuldig gemacht haben. In Fällen dieser Art muß auf die Fortsetzung des vom Staatsanwalt eingestellten Verfahrens und auf die Kassation des gerichtlichen Einstellungsbeschlusses Bedacht genommen werden.

Der Meinungsstreit darum, ob es der gesetzlichen Einführung eines „minderschweren Falles“ in das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums bedürfe, um für die Zukunft ein richtige, der Lage jedes Einzelfalles entsprechende Bestrafung zu ermöglichen, oder ob nicht eine Abkehr von der falschen Anwendung dieses Gesetzes in Fällen, in denen es sich nicht um schwere Angriffe auf gesellschaftliches Eigentum handelt, zu einer Anwendung der Vorschriften des StGB über Angriffe auf das Eigentum (§§ 242 ff., 246, 259 bis 261, 263, 266, 267 StGB) führen könne, ist beendet. Die Staatsanwälte haben jetzt den Sinn und Zweck des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 erkannt; sie wissen, daß dieses Gesetz mit seinen hohen Strafen das gesellschaftliche Eigentum nur vor schweren Angriffen schützt, und klagen deshalb minderschwere Fälle nach dem allgemeinen Strafrecht an, und die Gerichte urteilen ent-

sprechend. Auch das Oberste Gericht hat bereits in zwei Urteilen (3 Ust II 215/53 vom 27. August 1953 und 2 Zst III 87/53 vom 1. September 1953³⁾) in diesem Sinne entschieden und dabei sehr selbstkritisch zu den auch von ihm in der Vergangenheit gemachten Fehlern Stellung genommen. Es kommt zu dem richtigen Ergebnis, daß auch die Strafbestimmungen des StGB gesellschaftliches Eigentum schützen und daß das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums ein Spezialgesetz zu den Vorschriften des StGB über Angriffe auf das Eigentum ist. Zur Frage der Abgrenzung der zukünftig nach dem Gesetz vom 2. Oktober 1952 zu beurteilenden Fälle von den Fällen, auf die das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist, gibt das Oberste Gericht den für die künftige Anklagepolitik unserer Staatsanwälte sehr wichtigen Hinweis, daß „in erster Linie der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen, insbesondere die drohende Schmälerung des Vertrauens der Werktätigen zu den staatlichen Einrichtungen und zu ihren gesellschaftlichen Organisationen, zu berücksichtigen“ seien, daß daneben aber „selbstverständlich auch die sonstigen Umstände der Tat und die in der Person des Täters liegenden Gegebenheiten, insbesondere seine Stellung im gesellschaftlichen Leben, nicht außer acht gelassen werden dürfen“.

Was das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels angeht, so muß jetzt in der Anklagepraxis der Staatsanwälte der in der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 12. Juli 1951 (OGSt Bd. 2 S. 199) ausgesprochene Gesichtspunkt zum Durchbruch kommen, daß dieses Gesetz — nicht anders als Art. 6 der Verfassung und das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums — nur Anwendung finden darf bei schweren Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel, bei solchen Verbrechen, die, wie es in der Präambel des Gesetzes heißt, von „zersetzendem Einfluß“ auf unseren Handel sind, die von „Feinden unserer demokratischen Wirtschaft“ begangen werden und die geeignet sind, „unseren Wirtschaftsaufbau zu stören“, bei Verbrechen also, die die Anwendung der im Gesetz vorgeschriebenen hohen Mindeststrafen wirklich rechtfertigen. Alle Verstöße, die diese Strafe nicht rechtfertigen, müssen nach der Wirtschaftsstrafverordnung oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften angeklagt werden. Die Praxis verfährt heute schon vielfach entsprechend. Insbesondere ist mit der Kassationspraxis der Obersten Staatsanwaltschaft Schluß gemacht worden, die früher eifrig bestrebt war, auch in Fällen von geringer Bedeutung die Anwendung des Handelsschutzgesetzes zu erreichen. Es darf nie wieder Vorkommen, daß ein alter Rentner, der nicht aus Profitsucht, sondern um sich sein Leben zu verbessern, gelegentlich, wenn auch wiederholt, mit Eiern nach Westberlin fährt und die eingehandelten Bücklinge in seinem Bekanntenkreis mit geringem Aufschlag verkauft, in Anwendung des § 2 HSchG wegen eines „gewerbsmäßig“ begangenen Verbrechens angeklagt und zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt wird. Ich stimme den Darlegungen, die Justizminister Dr. Benjamin auf ihrer ersten Arbeitstagung mit den Direktoren der Bezirksgerichte am 4. August 1953 über die Anwendung des Handelsschutzgesetzes gemacht hat, durchaus zu, insbesondere auch insoweit, als sie sich auf den Fall des Großschiebers, der mit seinem „Coup“ Tausende verdient, und den seines Kraftfahrers, der 20 DM Trinkgeld von ihm bekommt, beziehen: Jeder soll nach dem ihm zukommenden Maße gemessen werden; das Handelsschutzgesetz ist für den Großschieber da, nicht für den Kraftfahrer.

Die Wirtschaftsstrafverordnung wird in Zukunft weit differenzierter angewendet werden müssen, als es in der Vergangenheit geschehen ist. Differenziert werden muß nicht nur zwischen dem § 1 dieses Strafgesetzes und seinen übrigen Paragraphen. Eine starke Differenzierung ist auch innerhalb des § 1 selbst erforderlich: Der „minderschwere Fall“ des Abs. 2 muß wieder zur Geltung kommen, und jede Überhöhung im Strafmaß muß vermieden werden. Das hat auch das Oberste Gericht in seiner Plenarentscheidung vom 26. August 1953 (1 Zst — PI — I/7/53)⁴⁾ selbstkritisch anerkannt. Das müssen zukünftig auch

¹⁾ s. S. 593 dieses Heftes.

²⁾ s. S. 594 dieses Heftes.

³⁾ s. S. 595 und 596 dieses Heftes.

⁴⁾ s. S. 599 dieses Heftes.